

CORONAVIRUS IN RHEINLAND-PFALZ INFORMATIONEN ZU SOFORTHILFEN FÜR TIERHEIME

Stand: 20.04.2020

Das ISB- und Landesprogramm, aber auch das Bundesprogramm zur Corona-Hilfe, stehen grundsätzlich auch gemeinnützigen Trägern offen, die am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Ein Tierheim kann unter diese Bestimmungen fallen. Die Trägerschaft der Vereine ist zu bewerten. Einrichtungen, die von kommunaler Seite getragen werden, können in der Regel nicht begleitet werden.

Bei den Landeshilfen handelt es sich um Kredite, wobei das Land mit 100 Prozent bürgt, der Kredit ist bis zum 31.03.2022 tilgungsfrei. Der Programmzinssatz für den Endkreditnehmenden beträgt 1,00 Prozent p.a..

Link zu allen Unterlagen bei der ISB: <https://isb.rlp.de/corona-soforthilfe.html#tab6224-1>

Die Anträge gibt es hier: https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe/4_-_FAQs_20200403.pdf

Das Umweltministerium versucht, Anträge entsprechend zu unterstützen. Im Falle einer Antragsstellung wird eine Kopie an die zuständige Ansprechpartnerin für Wirtschaftshilfen im Umweltministerium erbeten, damit man im Haus weiß, dass ein Antrag vorliegt: Frau Dr. Jörg kann via Mail unter barbara.joerg@mueef.rlp.de kontaktiert werden.

